



Hygienekonzept und Regelungen für den Fallschirmsprungbetrieb des Aero-Club Walldorf e.V., Abteilung Fallschirmsport

Besondere Situationen bedürfen besondere Maßnahmen.

Wie ja allseits bekannt befinden wir uns seit mehr als einem Jahr im Bann des Corona-Virus. Das Land Baden-Württemberg hat durch die „**Corona-Verordnung – Corona VO**“ in Zusammenhang mit dem „**Infektionsschutzgesetz – IfSG**“ Vorschriften und Regelungen erlassen, die auch unseren Sport betreffen.

Auf die Aufzählung der einzelnen Vorschriften und Regelungen wird im Rahmen diese Hygienekonzeptes verzichtet und auf die entsprechenden Texte im Internet unter [Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) verwiesen.

Um unseren Sport unter diesen Vorgaben in 2021 in Walldorf ausüben zu können gelten bis auf weiteres folgende Regelungen.

1 Allgemeines in Bezug auf die Corona-Verordnung

- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen am Sprungbetrieb nicht teilnehmen.
- Personen die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, dürfen am Sprungbetrieb nicht teilnehmen (Selbstauskunft).
- Personen, die einer Risikogruppen angehören, oder deren Angehörigen sollten je nach Corona-Lage abwägen ob sie am Vereinsbetrieb teilnehmen (Eigenverantwortung).
- Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands von min. 1,5 m im Außenbereich.
- Tragen eines Mund-Nasen Schutzes nach FFP2 Standard, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Vereinsräume können unter Einhaltung des Mindestabstandes sowie bei regelmäßiger und ausreichender Lüftung für den allgemeinen Vereinsbetrieb genutzt werden. Sie bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Die Einzelnutzung des WC ist unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Bei Betreten des Gebäudes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Gute Durchlüftung aller Nebenanlagen, z.B. WC, und regelmäßige Desinfektion von relevanten Oberflächen.
- Erfassung von Vor- und Nachname, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Selbstauskunft, Nachweis ob genesen, geimpft oder negativ getestet. Bei Gästen außerdem Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse.

1.1 Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis

- Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.
- Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.
- Ein Testnachweis ist ein Nachweis, der vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen stattfindet oder von einem Leistungserbringer vorgenommen oder überwacht wurde. Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Es gelten die Vorgaben der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).



2 Allgemeine Regelungen zum Sprungbetrieb

- Einweisung aller Teilnehmer in die Corona-spezifischen Regelungen.
- Im Packbereich und des Manifestes werden die Abstandsregeln nach Corona –VO, mindestens 1,5 m, eingehalten oder ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2) getragen.
- Erfassung der jeweiligen Flugzeuginsassen je Maschine in der Sprungkladde oder Tandemliste.
- Soweit möglich wird in festen Gruppen gesprungen.
- Säuberung der Oberflächen im Luftfahrzeuginnenraum bei Standzeiten, spätestens nach dem Ende des Sprungbetriebs.

3 Regelungen zum Betrieb, zur Beladung der Absetzmaschine

- Alle Insassen der Absetzmaschine (Pilot, Springer, Tandemgäste) müssen entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sein.
- Vor dem Beladen der Absetzmaschine erfolgt die Desinfektion der Hände der zusteigenden Passagiere durch bereitgestellte Desinfektionsmittel.
- Piloten tragen, soweit möglich, während des Fluges, ausgenommen bei dem Funkverkehr, einen Mund-Nasen Schutz (FFP2).
- Fallschirmspringer oder Tandemgäste tragen während des Steigfluges einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2) bis zur Vorbereitung für den Absprung oder eine Helm mit geschlossenem Visier
- Das Luftfahrzeug wird permanent durchlüftet durch
 - öffnen des Pilotenfensters im Steig-/Sinkflug,
 - öffnen der rechten Seitentür während des Fluges zum Abspringen aus dem Flugzeug,
 - öffnen der Türen während der Wartezeiten am Boden.

4 Durchführung des Sprungbetrieb je nach Inzidenz

Der Aero-Club Walldorf e.V. betreibt zum Absetzen von Fallschirmspringern eine vereinseigene Cessna 182. Je nach Inzidenzstufe erfolgt die Beladung wie folgt:

4.1 Inzidenz über 100

- Sprungbetrieb nur für aktive genesene oder geimpfte Mitglieder des Aero-Club Walldorfs.
- Keine Gäste und Zuschauer während des Sprungbetriebs.

4.2 Inzidenzstufe 4 (Inzidenzwert > 50 und <= 100)

- Alle Mitglieder des Aero-Club Walldorf e.V. und des FSC Mannheim e.V. dürfen, sofern sie genesen oder geimpft sind, am Sprungbetrieb teilnehmen.
- Tandemsprünge dürfen nur mit genesenen oder geimpften Passagieren erfolgen.
- Gäste und Zuschauer während des Sprungbetriebs nur wenn diese genesen oder geimpft sind.

4.3 Inzidenzstufe 3 (Inzidenzwert > 35 und <= 50)

- Alle genesenen, geimpften oder negativ getesteten Personen dürfen am Sprungbetrieb teilnehmen.
- Tandemsprünge dürfen mit genesenen, geimpften oder negativ getesteten Passagieren erfolgen.
- Gäste und Zuschauer während des Sprungbetriebs nur wenn diese genesen, geimpft oder getestet sind.

4.4 Inzidenzstufe2 (Inzidenzwert > 10 und <= 35)

- Der negative Testnachweis, ein Impfnachweis oder Genesenennachweis wird nicht mehr benötigt.

4.5 Inzidenzstufe 1 (Inzidenzwert <= 10)

- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2) ist nicht mehr nötig, wird aber empfohlen.

Aero-Club Walldorf e.V. / Fallschirmsport



5 Ausbildung

Die Ausbildung zum Fallschirmspringer beginnt mit einer 2,5 tägigen Grundschulung. Diese setzt sich aus theoretischen Inhalten und praktischen Übungen, die aufeinander aufbauen, zusammen. Die anschließende praktische Ausbildung erfolgt im Freien.

5.1 Grundschulung

- Die max. Anzahl der Kursteilnehmer beträgt 6 Personen.
- Die Teilnehmer müssen
 - in Inzidenzstufe 4 einen Impf- oder Genesenennachweis,
 - in Inzidenzstufe 3 einen Impf-, Genesenennachweises oder negativen Test vorlegen.
 - In Inzidenzstufe 1 und 2 ist die Teilnahme ohne Beschränkung zulässig.
- Findet die Grundschulung in geschlossenen Räumen statt, ist auf eine gründliche Durchlüftung und den Mindestabstand der Teilnehmer untereinander zu achten.

5.2 Sprungausbildung

- Hier gelten die Regeln wie unter 2 bis 4 beschrieben.

6 Sonstige Maßnahmen

- Ausweisen von Laufwegen und abgetrennten Fallschirm-Packbereichen.
- Information der Anwesenden durch Aushänge an den relevanten Stellen (Sprungbereich, WC, Gebäude) über die bestehenden Hygienevorschriften.
- Keine Durchführung von Wettbewerben.
- Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Papiertüchern im Eingangsbereich des WCs, am Manifest und im Flugzeug.
- Benennung einer für die Einhaltung verantwortlichen Person, sowie entsprechender Dokumentation.

7 Schlussbemerkung

- Für die Feststellung der Inzidenzstufen unter 4 gelten die Vorgaben des Rhein-Neckar Kreises.
- Personenbezogene Daten werden gemäß Corona-VO BW, § 6 Datenverarbeitung behandelt. Davon ausgenommen sind Daten, die in Zusammenhang mit der Abrechnung erfolgen.
- Jeder Person die sich am Sprungbetrieb beteiligt ist, soweit möglich, aufgefordert, alles zu unternehmen damit von ihr keine Infektionsgefahr ausgeht.
- Mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2) sind alle Masken gemäß §3 (1) Corona-VO BW gemeint.

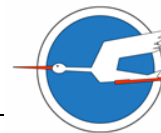
8 Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gültigkeit dieses Hygienekonzeptes und den Regeln richtet sich nach den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg (Corona VO) und kann im Bedarfsfall an sich ändernde Inhalte angepasst werden.
- (2) Mit dem Außerkrafttreten der Corona-VO des Landes Baden-Württemberg verliert auch dieses Hygienekonzept seine Gültigkeit.

Walldorf, den 01.08.2021

i.A. Holger Gnoth
Ausbildungsleiter Fallschirmsport
Aero-Club Walldorf e.V.

Aero-Club Walldorf e.V. / Fallschirmsport



Änderungen am Hygiene Konzept:

- 01.08.2021 Version 5.0: Überarbeitung „Hygienekonzept und Regelungen für den Fallschirmsprungbetrieb des Aero-Club Walldorf e.V., Abteilung Fallschirmsport“ nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 26. Juli 2021 gültigen Fassung
- 10.06.2021 Version 4.0: Punkt 1 „Allgemeines in Bezug auf die Corona-Verordnung“ und Punkt 4 „Durchführung des Sprungbetrieb je nach Inzidenz“ wurden entsprechend der CO-VO Änderungen angepasst. Testpflicht bei einer Inzidenz unter 35 entfällt.
- Punkt 5.1 „Grundschulung“ wurde für Inzidenz unter 35 ergänzt.
- Punkt 8 „Gültigkeitsdauer“ wurde angepasst.
- 11.05.2021 Version 3.0: Punkt 3 „Beladen des Flugzeuges“ wurde um Erläuterungen zu Geimpft, genesen und getestet ergänzt.
- 07.05.2021 Version 2.1: Punkt 6 „Sonstiges“ Zugangskontrolle wurde gestrichen
- 07.05.2021 Version 2.0: Anpassungen nach Rücksprache mit Stadt Walldorf.
Punkt 3 „Beladen des Flugzeuges“ mit Nachweisregelungen eingefügt
Punkt 4 (3) „Durchführung des Sprungbetrieb je nach Inzidenz“ angepasst, jetzt 4 statt 3 Springer
- 25.04.2021 Version 1.0: Erste Version zur Abstimmung mit Gesundheitsamt, Stadt Walldorf